



A037 – Web-Browser extern

IKT-Vorgabe

Klassifizierung: ¹	nicht klassifiziert
Verbindlichkeit; Erlass (Typ): ²	Weisung; Verwaltungsverordnung
Planungsfeld: ³	IKT der Bundesverwaltung
Typ der IKT-Vorgabe: ⁴	IKT-Standard
Diese Version:	2.0.1
Ersetzt Version:	1.0
Status (diese Version):	Genehmigt
Beschlussdatum / Datum der Inkraftsetzung (diese Version):	IKT-Beschluss Bund: 31. März 2020 / Inkraftsetzung: 1. Mai 2020
Erlassen durch, Rechtsgrundlage:	Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB), gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2011 über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (BinfV), SR 172.010.58
Sprachen:	Hauptdokument: Deutsch (Original), Französisch (Übersetzung)
Beilagen: ⁵	Keine

¹ Zu den Klassifizierungen INTERN und VERTRAULICH vgl. 2. Abschnitt Verordnung vom 4. Juli 2007 über den Schutz von Informationen des Bundes, SR 510.411

² Zur Erlassform und zur Verbindlichkeit vgl. Bundesamt für Justiz: Gesetzgebungsleitfaden, 4. verbesserte Auflage, 2019

³ Planungsfelder gemäss IKT-Strategie des Bundes 2020-2023 vom 3. April 2020

⁴ IKT-Vorgabentypen gemäss Artikel 3 der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011 (SR 172.010.58)

⁵ Für eine Beilage zu einer IKT-Vorgabe ist die Dokumentvorlage gemäss Beilage 3 [P035] zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Geltungsbereich.....	3
2	Im Internet zu unterstützende Web-Browser.....	4
3	Schlussbestimmungen	5
3.1	Übergangsbestimmungen	5
3.2	Einhaltung	5
3.3	Überprüfung	5
3.4	Inkrafttreten	5
	Anhänge	6
A.	Änderungen gegenüber Vorversion	6
B.	Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades	6
C.	Referenzen.....	6

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

¹ Diese IKT-Vorgabe legt fest, welche Web-Browser Anwendungen und Web-Sites zu unterstützen haben, welche die Bundesverwaltung der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich macht.

1.2 Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich dieser IKT-Vorgabe ist identisch mit dem Geltungsbereich *Artikel 2 BinfV* [BinfV].

² Der Verbindlichkeitsgrad⁶ der einzelnen Bestimmungen in dieser IKT-Vorgabe ist gemäss den Schlüsselwörtern in Anhang B festgelegt.

⁶ Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request of Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

2 Im Internet zu unterstützende Web-Browser

¹ Für die Öffentlichkeit zugängliche Internet-Web-Sites und vom Internet aus über Web-Browser zu benutzende Anwendungen der Bundesverwaltung SOLLEN mindestens die folgenden Web-Browser unterstützen:

- a) *Chrome (Google)*
- b) *Firefox (Mozilla)*
- c) *Edge (Microsoft)*
- d) *Safari (Apple)*

² Anwendungen SOLLEN mindestens die aktuelle und die Vorgängerversion der unter *Ziffer 1* aufgeführten Web-Browser unterstützen.

³ Bereits realisierte Anwendungen SOLLEN neue Versionen der unter *Ziffer 1* aufgeführten Web-Browser spätestens eineinhalb Jahre, nachdem sie vom Hersteller freigegeben worden sind, unterstützen.

⁴ Auf die Unterstützung von Web-Browser-Versionen, die vom Hersteller nicht mehr unterstützt werden, DARF verzichtet werden.

⁵ Generische Dienste, welche von beliebigen Web-Anwendungen und Web-Sites der Bundesverwaltung eingebunden werden sollen, MÜSSEN neue Versionen der unter *Ziffer 1* aufgeführten Web-Browser spätestens eineinhalb Jahre, nachdem sie vom Hersteller freigegeben worden sind, unterstützen.

⁶ Aus Sicherheitsgründen DARF die Unterstützung von Produktversionen unter den in *Ziffer 2* aufgeführten Web-Browser temporär ausgesetzt werden, bis die Sicherheitslücke geschlossen worden ist.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Übergangsbestimmungen

¹ Betroffene, bereits realisierte Anwendungen SOLLEN im Rahmen von geplanten Releases bis 31. Dezember 2020 sicherstellen, dass sie die aufgeführten Browser unterstützen.

² Bereits realisierte generische Dienste gemäss Kapitel 2, Absatz 5 MÜSSEN die aufgeführten Browser 1.5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorgabe unterstützen.

3.2 Einhaltung

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei sind gemäss *Artikel 21 Absatz 2 BinfV* und *Artikel 23 Absatz 2 BinfV* [BinfV] für die Umsetzung dieser Weisungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

3.3 Überprüfung

¹ Das ISB überprüft die Aktualität und Zweckmässigkeit dieser IKT-Vorgabe spätestens vier Jahre nach der Inkraftsetzung der vorliegenden Version.

3.4 Inkrafttreten

¹ Diese IKT-Vorgabe tritt in der hier vorliegenden Version am 1. Mai 2020 in Kraft.

Anhänge

A. Änderungen gegenüber Vorversion

Gegenüber der Version 1.0 ergeben sich folgende Änderungen:

Kapitel 2, Absatz 1:	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Internet Explorer</i> gelöscht • <i>Edge</i> ergänzt • <i>Android-Browser</i> gelöscht
Kapitel 3.1:	Übergangsbestimmungen aktualisiert

B. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad⁷ der einzelnen Bestimmungen in *Kapitel 2* dieser IKT-Vorgabe wird mittels folgender Schlüsselwörter in Grossbuchstaben gekennzeichnet:

Schlüsselwort	Verbindlichkeitsgrad
MUSS	Vorgabe, die einzuhalten ist (gewährte Ausnahmen ausgenommen)
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt werden darf
DARF	Die Option ist explizit erlaubt. Die Nutzer entscheiden, ob sie die Option nutzen möchten. Betrifft die Vorgabe eine IKT-Lösung, muss der Anbieter der Lösung die Option anbieten.
SOLL	Option, die im Normalfall zu wählen ist. Es kann jedoch ohne Ausnahmegewährung des ISB davon abgewichen werden, insbesondere wenn die Wirtschaftlichkeit oder Sicherheit andernfalls nicht mehr gewährleistet werden können. Die Abweichung von der Vorgabe ist jedoch schriftlich zu begründen.
KANN	Akzeptierte Option. Betrifft die Vorgabe eine Lösung, entscheidet der Anbieter der Lösung darüber, ob er die Option unterstützen will.

C. Referenzen

ID	Referenz
[BinfV]	Verordnung vom 9. Dezember 2011 (Stand am 1. April 2018) über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV; SR 172.010.58)
[SB000]	SB000 – IKT-Strategie des Bundes 2020–2023 vom 3. April 2020

⁷ Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request of Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.